

Zum Antrag des Arbeitskreises Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V. auf Unterstützung der niedrigschwelligen Drogenhilfe im Kreis Warendorf in Höhe von 30.000 € vom 24.11.2020

übernommen von

der SPD-Kreistagsfraktion mit Antrag vom 24.01.2021

der Kreistagsfraktion Die Fraktion Die Linke Die Partei mit Antrag vom 27.01.2021

der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen mündlich gestellt in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 04.02.2021

→ abgelehnt durch mehrheitlichen Beschluss des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 04.02.2021

erneut aufgegriffen durch die SPD-Kreistagsfraktion in der Sitzung des Kreisausschusses am 19.02.2021

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Der Antrag wird inhaltlich begründet mit der Lage der Konsumenten „insbesondere in der Stadt Ahlen“ und bezieht sich auf das niedrigschwellige Kontaktcafé „Drauf und Dran“ sowie auf die aufsuchende Straßensozialarbeit in der Stadt Ahlen. Als beschriebene Zielgruppe werden im Antrag vor allem Personen benannt, die sich „in der Stadt Ahlen“ im öffentlichen Raum aufhalten und dort durch das Beratungsangebot erreicht werden.

Danach ist davon auszugehen, dass die genannten Angebotsstrukturen im Wesentlichen von Hilfesuchenden aus der Stadt Ahlen genutzt werden, auch wenn sie von Bürgerinnen und Bürger aus den gesamten Kreisgebiet genutzt werden könnten.

Der aktuellste Jahresbericht (2019) enthält keine gemeindescharfen Zahlen, so dass nicht belegt ist, wie viele Menschen, die aus anderen Städten und Gemeinden kommen, das Angebot der niedrigschwelligen Drogenhilfe nutzen.

2. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Kreis Warendorf aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung dessen Sucht- und Drogenberatungsstelle fördert. Im Haushaltsplanentwurf 2021 sind hierfür 130.353 € vorgesehen.

Nach der o.a. Vereinbarung bietet die Sucht- und Drogenberatungsstelle u.a. „niedrigschwellige medizinische und psychosoziale Hilfsangebote für Sucht- und Drogenabhängige“ an, die über den Zuschuss mitfinanziert sind.

Eine besondere Bezuschussung der „niedrigschwelligen Drogenhilfe“ kommt auch vor diesem Hintergrund nicht in Betracht.